Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

zeit und zur Achtung vor deren Errungenſchaft zu erwarten; die Wiſſenſchaft aber hat den Beruf, unbeſchadet des rüſtigen Fortſchreitens, dieß der Praxis zum Bewußtſeyn zu bringen, und die ſo ſehr vertrockneten Quellen „alten Brauchs und Styli des Kammergerichts“ [63]) mit umſichtiger kritiſcher Würdigung wieder fließend zu machen.

IV.

Noch einige Worte über die kirchliche Baulaſt.

Von

Herrn **Dr. Joſ. Helfert**, k. k. Prof. der Rechte zu Prag, f. e. Conſiſtorial-Rath ꝛc.

Im Archiv für die civ. Prax. 26. Bd. 1. Hft. Nr. II. liefert der Hr. Prof. d. R. zu Tübingen (jetzt zu Würzburg), **Dr. J. J. Lang**, unter der Ueberſchrift: „Beiträge zu der Lehre von der Kirchenbaulaſt“ einen Aufſatz, in welchem er S. 24—28 die von mir in den kritiſchen Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft vom Prof. Richter 1. Jahrg. 2. Bd. S. 700 entwickelte Anſicht nicht blos angreift, ſondern für vollſtändig

63) „Brauch“ und „Stylus“ bedeutet in den Reichsgeſetzen nicht blos die Schreibart und ähnliche Formalien, ſondern den ganzen Gerichtsgebrauch und die hergebrachte Weiſe ſowohl „in decernendis processibus“, als „decisionibus causarum“. Daher theilten die Cameral-Schriftſteller die Normen in ſolche die „legis“, und in andere, die „styli“ waren. Gerſtlacher, Corp. jur. Germ. Bd. IV. S. 257 ff. Vgl. noch R. A. v. 1570 §§. 75. 76. 78. 79. 80, v. 1594. §. 67. Conc. d. K. G. O. Th. I. Tit. 14. §§. 7 — 9. Tit. 22. §. 4. Th. II. Tit. 10 §. 14. Tit. 25. §. 11.

unrichtig und unbegründet erklärt, und in der Note 26 beſpöttelt.

Ich bin auf keine meiner Anſichten, ſobald ich des Gegentheils überführt werde, verſeſſen, bringe ſie, wenn dieſes der Fall nicht iſt, niemanden auf, und würde auch bei jenem Angriffe keine Feder zur Vertheidigung eingetaucht haben, wenn ich nicht dazu aufgefordert worden wäre. Ich bringe daher den Streit zur Sprache, und der Leſer mag entſcheiden.

Es handelt ſich um die Kirchenbaulaſt der Patrone. Ich ſehe davon ab, daß Herr Prof. Lang S. 13 Note 2 es geſchmacklos findet, zur Begründung der Behauptung, daß urſprünglich die Kirchkinder die Baulaſt an ihren Pfarrkirchen zu tragen haben, ſich auch auf Stellen des alten Teſtaments zu berufen; denn ich kann dem Herrn Prof. Lang nicht die Meinung zumuthen, daß das alte Teſtament nicht zu den Quellen des Kirchenrechts gehöre; — dann, daß das Patronats-Recht allein durch Dotation und Fundation entſtehe! wie er S. 13 ſagt, — ferner, daß das Concil von Trient auch für die Proteſtanten verbindlich iſt, wie der Herr Prof. Lang S. 33—34 lehrt; — wer die von proteſtantiſcher Seite gethanen Schritte und Erklärungen während der Abhaltung des Concils und nach Beendigung deſſelben nur oberflächlich kennt, mag ſich zu dieſer Behauptung ſelbſt die Gloſſe machen! — ich gehe ſogleich zur Sache über.

In der 21. Sitzung 7. Cap. de reform. hat das Concil von Trient, nachdem es zuvor hinſichtlich alter verfallener gottesdienſtlicher Gebäude verfügt hat, wegen der Pfarrkirchen folgendes beſtimmt: „Parochiales ecclesiae vero, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas resici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Quod si non fuerint sufficientes, omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum, parochianos omnibus remediis oportunis ad praedicta cogant.“

Der Herr Dr. E. F. v. Reinhardt, k. Würtemberg. Ober-Tribunal-Rath hat in ſeiner Schrift: „Ueber kirchliche Baulaſt nach den Grundſätzen der Katholiken und Proteſtanten, Stuttgart 1836" die Stelle: **Omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt**, ſo interpretirt, als ſeyen die patroni nicht qua tales, ſondern blos, in ſo weit ſie ein Kircheneinkommen beziehen, beitragspflichtig. Hierüber ſagte ich in meiner Recenſion dieſes Werkchens S. 700 der oben erwähnten krit. Jahrbücher, „daß ich mich unmöglich dieſer Meinung anſchließen könne. Im ganzen Oeſterreichiſchen Staate iſt dieſes anerkannt, und allgemeine ausnahmsloſe Praxis, wofür die Oeſterreichiſche Geſetzgebung kein anderes Argument aufſtellt, als daß dieſe Beitragspflichtigkeit ſchon in der Natur des Patronat-Rechtes liegt."

Dieſe Worte ſind das von mir begangene Verbrechen.

Herr Prof. Lang läßt ſich nun zuerſt über die Oeſterreichiſche Praxis aus, und ſagt, daß „das geſammte Patronatrecht in Oeſterreich höchſt eigenthümlich geſtaltet iſt, was mit der dort ſg. neuen Pfarreinrichtung ſeit dem Jahre 1783 zuſammenhängt, bei welcher jenen Obrigkeiten, die ſich dazu verſtanden, die Herſtellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu übernehmen, das Patronatrecht eingeräumt wurde, wie dann auch der Religionsfond, wo er die Baulaſt übernehmen mußte, den Patronat erhielt. Diejenigen Pfarreien dagegen, welche vor dem Jahre 1783 ſchon beſtanden (die alten Pfarren), blieben ganz im frühern, übrigens auch ſchon particulargeſetzlich eigenthümlich normirten, Verhältniß; denn die Aus- und Einpfarrungen ausgenommen, wurde der Zuſtand der alten Seelſorgſtationen durch die neue Pfarreinrichtung nicht geändert. Bei dieſen trifft den Patron nur die gemeinrechtliche Baulaſt, welche nach dem Zeugniſſe Rechberger's in dem hier vertheidigten Sinne in Oeſterreich genommen wird. Nur bei Hauptreparaturen an Pfarrhäuſern wird der Patron in alten Pfarreien, aber erſt durch

neuere Verordnungen, für Böhmen vom 16. Juni 1770, für Mähren und Schlesien vom 7. Januar 1797 zur Concurrenz angehalten. Im eigentlichen Oesterreich, wo die letztere Verordnung nicht publicirt worden ist, ist es nur üblich, daß die Patrone und Grundobrigkeiten zu Beiträgen aufgemuntert werden." — —

Dagegen bemerke ich folgendes: Nicht eine, sondern viele Verordnungen sagen wörtlich, daß die Beitragspflichtigkeit der Patrone in der Natur des Patronat-Rechtes liege. Ich habe dieselben in meiner Abhandlung von kirchlichen Gebäuden. Prag 1834 §. 46. und der Abhandlung von dem Kirchenvermögen I. Thl. Prag 1834 §. 88. angeführt. So drücken sich auch alle Entscheidungen der administrativen Behörde in kirchlichen Bauangelegenheiten und Verhandlungen über die Deckung der Bedürfnisse armer Pfarrkirchen aus.

Daß das gesammte Patronat-Recht in Oesterreich höchst eigenthümlich gestaltet ist, ist eben so unrichtig, als daß diese Gestaltung mit der sogenannten neuen Pfarreinrichtung seit 1783 zusammenhängt. Davon weiß in ganz Oesterreich kein Mensch etwas, und ich kenne kein einziges Gesetz seit 1783, welches das bis dahin bestandene Patronat-Recht im Mindesten geändert hätte. Die Hofdekrete vom Jahre 1783, 1784 und 1785 haben kein zweites Patronat-Recht eingeführt, wie Herr Prof. Lang S. 24 und 35 angibt, sondern das bis dahin bestandene Patronat-Recht den Grundobrigkeiten, in deren Territorien neue Curatien errichtet worden sind, gegen Uebernahme der Baulast blos offerirt, aber nichts daran geändert. Die wenigen Obrigkeiten, welche es übernommen haben, haben dasselbe Patronat-Recht, d. h. mit denselben Rechten und Obliegenheiten erhalten, welches die Patrone vor dem Jahre 1783 hatten, und welches der Religionsfond erhielt, der es an den übrigen neuen Curatien übernehmen mußte; die Hofentschließung vom 14. Februar 1787 sagt sogar ausdrücklich, daß dem Religionsfonde ein mehreres Recht vor den Privat-Patronen zuzuwenden nie die Absicht war.

Uebler konnte sich Herr Prof. Lang nicht berathen, als auf Rechberger's Handbuch sich zu stützen. Dieses ist nicht blos äußerst dürftig, sondern in vielen Puncten ganz unrichtig. Ob die von Herrn Prof. Lang citirte Auflage von 1807 in den §§. 267 und 269 nichts mehr enthält, als der Herr Professor allegirt, kann ich nicht behaupten, weil ich diese Auflage nicht habe und nicht bekommen konnte; ich bezweifle es jedoch sehr. Die Auflage vom Jahre 1809, 1815, 1824 und 1825 enthalten mehr, aber sich Widersprechendes. Denn §. 267 erklärt Rechberger die Patrone, außer denen, welche Kirchenzehenten genießen, und in der Ordnung nach diesen, für beitragspflichtig, — mehrere Zeilen darauf sagt er wieder, daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens Patrone und Grundobrigkeit beizutragen aufgemuntert werden, endlich 5 Zeilen weiter, wieder im Widerspruche, daß der Patron die Kosten zu bestreiten verbunden ist. — Im §. 269 spricht er im Texte abermals von der Aufmunterung der Patrone, und in der Note *) von der Verbindlichkeit derselben, und zwar zweimal: für Nieder- und für Ober-Oesterreich. — Rechberger hat unter zwanzig Verordnungen kaum eine aufgenommen. Von einer Aufmunterung wird in allen Verordnungen nur hinsichtlich der Materialien-Beiträge gesprochen, und immer beziehen sich diese Aufmunterungen nur auf Grundobrigkeiten, nicht ein einzigesmal auf Patrone. Selbst diese Aufmunterungen gehen nur allein die Oesterreichischen Provinzen: Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Oesterreich, Steiermark und Kärnthen an; in den übrigen Provinzen werden auch die Grundobrigkeiten zur Beischaffung der Materialien nicht aufgemuntert, sondern zwangsweise verhalten. Wie Rechberger sich so sehr verirren, und in denselben §§. sich so sehr widersprechen konnte, bleibt mir eben so unerklärlich, als es mir unbegreiflich ist, wie bei solchen Widersprüchen Herr Prof. Lang sagen kann, daß außer Böhmen, Mähren und Schlesien im eigentlichen Oesterreich, d. i. in den sämmtlichen übrigen Oesterreichischen Pro-

vinzen die Praxis die nemliche iſt, wie ſonſt in Deutſchland, daß Patrone als ſolche nichts beitragen. Ich bin Mann dafür, daß es im ganzen Oeſterreichiſchen Staate außer den von ihm belächelten Ehren-Patronen, keinen einzigen Patron gibt, der nicht als ſolcher die Baulaſt auf ſich hat. Er leſe nur darüber die Bau-Normalien für Nieder-Oeſterreich vom 22. Mai 1805, für Ober-Oeſterreich vom 24. April 1807, für Steiermark und Kärnthen vom 18. Juni 1807, für Galizien vom 19. December 1811, welche ich ſämmtlich in der 2. Auflage meiner Abhandlung von den kirchlichen Gebäuden, Prag 1834 angeführt habe, um ſich von der Wahrheit zu überzeugen. Wenn Herr Prof. Lang erſt nach Beendigung ſeiner Schrift die erſte Auflage dieſer Abhandlung zu Geſicht bekommen hat, und Note 24 bekennt, daß 1834 eine neue Auflage erſchienen ſeyn ſoll, was ihm doch als wahr der Meß-Catalog nachgewieſen hätte: ſo iſt es nicht meine Schuld. Daß aber dieſe Abhandlung für Nicht-Oeſterreicher unverſtändlich bleibt, ſcheint wenig wahr zu ſeyn, da von der neuen Auflage ſchon an 200 Exemplare nach Deutſchland verſchrieben worden ſind, und noch fortan verſchrieben werden.

Unter dem Ehren-Patron verſtehe ich nicht, wie Herr Prof. Lang S. 25 mir zumuthet, denjenigen, der an alten Pfarren das Patronat-Recht hat, — ich habe ſchon erwähnt, daß die Behauptung des Herrn Prof. Lang, es beſtehe zwiſchen den Patronen bei den alten und neuen Pfarren irgend ein Unterſchied, eine Fiction ſey, die alles rechtlichen Grundes entbehrt, und keiner Seele in Oeſterreich bekannt iſt, — ſondern denjenigen, der nur die **jura patronatus honorifica** genießt, ohne die **onerosa** auf ſich zu haben. Daß ein ſolches Ehren-Patronat in Deutſchland nicht beſtehe und nirgends vorkomme, bezweifle ich; aber in Oeſterreich beſteht es wirklich. Während meiner Conſiſtorial-Praxis durch volle 20 Jahre, die nicht gering genannt werden kann, wenn ich jähr-

lich an 2000 Geschäftsstücke selbst zu bearbeiten habe, sind mir mehrere Fälle von Ehren-Patronaten vorgekommen, und zwei, wegen welcher ich mehr und zum Theile noch zu arbeiten habe, kann ich nennen; eines ist das über die Dechantei Blattna und die Pfarre Postik, und kommt vermöge Testaments des Wenzl, Grafen von Rozdraczona am Donnerstage nach Medardi 1623 und nachherigen Vertrags zwischen dem Joseph, Grafen Sereni und dem Fürst-Erzbischofe Ferdinand von Khünburg vom 3. Juli 1720 dem jeweiligen Prager Fürst-Erzbischofe zu; — das andere jenes, welches dem Carlsteiner Dechante über die drei Beneficien Budnian, Tettin und Lodenitz zukommt, und mit allerh. Entschließung vom 8. Jan. 1833 bestätigt wurde. Nur diese Ehren-Patrone tragen keine Baulast, alle andere ohne Ausnahme müssen sie tragen, und ich bedarf ganz und gar nicht der vom Herrn Professor Lang Note 26 mir zugemutheten Mental-Reservation, um meinen Ehren-Patron von der Baulast zu befreien, nachdem ich das Gesetz für mich habe, welches dem Herrn Professor mitzutheilen ich nicht entstehen will.

Nach diesen Präliminarien, die um so mehr hätten unterbleiben sollen, als Herr Professor Lang über etwas geschrieben hat, ohne die Quelle studirt zu haben, blos vertrauend auf drei handgreifliche, nur ihm lösbare Widersprüche eines Privat-Auctors, geht der Herr Professor auf meine Interpretation der citirten Trientiner Stelle über. Leider, daß wir an Pallavicini keine sichere Stütze haben; er sagt in seiner Geschichte des Concils von Trient **Lib. 17. cap. 10. n. 9.** blos, daß hinsichtlich verfallener Kirchen verschiedene Verfügungen getroffen worden sind, um das Andenken der Stifter und der Heiligen, denen sie geweiht wurden, so wie die Rechte derjenigen, welchen das Eigenthum daran zusteht, zu erhalten, dann die alten Pfarrkirchen herzustellen.

Ich lese: **omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt**, beziehe omnes blos

auf **patronos**, und den Nachſatz: **qui fructus etc.** blos auf **alios**, nicht auf **omnes patronos**, und bin daher der Anſicht, daß alle Patrone als ſolche, und außer ihnen diejenigen kirchenbaupflichtig ſeyen, welche ein Kircheneinkommen beziehen. Unter Andern ſtütze ich mich darauf, daß die Worte: **patronos** und **et** durch ein Komma getrennt ſind. Dem Herrn Prof. Lang iſt jedoch dieſes Komma gleichgültig; er ſagt, auch wenn es hinter **omnes** ſtände, hätte der Satz denſelben Sinn, und er ſtehe nicht an, dieſes Unterſcheidungszeichen nach dem Bedürfniſſe ſeiner Interpretation zu verſetzen. — Kann wohl eine **petitio principii** deutlicher aufgetragen werden, als mit dieſer Erklärung geſchieht, während Herr Prof. Lang ſolche mir imputiren will, indem er S. 37 ſagt: „Alles Uebrige von Helfert beigebrachte läuft im Grunde auf eine **petitio principii** hinaus", die jedoch niemand finden wird, der meine Recenſion lieſt? — In der Mitte des 16. Jahrhunderts ſchrieb man, fährt der Herr Prf. fort, ohne genaue Rückſicht auf Interpunction; dieſe war Sache der Drucker, nicht der Verfaſſer." — Iſt das auch wahr bei einer Beſtimmung, die ein allgemeines Concil machte, deſſen Väter bekanntlich jedes Jota reiflichſt prüften? — — „Nur die im Allgemeinen ſehr incorrecten Gallemartſchen Ausgaben haben hinter **patronos** ein Comma; die authentiſche Römiſche vom Jahr 1564 hat eben ſo wenig eines, als die neueſte Römiſche vom Jahr 1834 und die ſeither erſchienenen." Von den Ausgaben nach 300 Jahren ſchweige ich; dieſe können unmöglich zum Probirſteine dienen. Was aber die ältern und älteſten betrifft, ſo habe ich in Prag, in Böhmen und in Oeſterreich alle Ausgaben nachgeſchlagen, deren ich habhaft werden konnte. Darunter fand ich eine Römiſche vom Jahre 1564 mit Komma, eine Frankfurter vom Jahre 1564 mit Komma, eine von Dillingen vom Jahre 1564 mit Komma, und eben ſo hat jede der folgenden Ausgaben das Komma, und zwar: von Köln 1569, Venedig 1574, 1588, Köln 1597, 1602, 1664, 1672, 1688, 1700, 1722, 1727, Padua 1731,

Prag 1736, Augsburg 1746, 1757. Außer dieſen fand ich im Stifte St. Florian in Ober-Oeſterreich eine von Venedig 1750, welche nach **omnes patronos** ſogar einen Doppelpunct hat. — Wenn nun von dieſen achtzehn alten Ausgaben drei, darunter eine zu Rom, im erſten Jahre nach Beendigung des Concils veranſtaltet, das Komma haben, und vier aus dem nemlichen 16., vier aus dem 17., 7 aus dem 18. Jahrhunderte das Komma, und eine aus dem 16. Jahrhunderte ſogar einen Doppelpunct haben, und keine von mir gefunden werden konnte ohne das Komma, und dieſe achtzehn Ausgaben an acht verſchiedenen Orten gedruckt worden ſind: wie kann Herr Prof. Lang dieſe ſämmtlich ſehr incorrecte Gallemartſche Ausgaben nennen, blos, weil ſie gegen ſeinen Willen das Komma haben?

Wenn Herr Prof. Lang das auf S. 27 Niedergeſchriebene ohne das S. 36 ausgeſprochene Vorhaben, das Komma immer nur nach dem Bedürfniſſe ſeiner Interpretation zu verſetzen, alſo auch ohne ſeine vorgefaßte Anſicht lieſt, muß er ſich von der Unrichtigkeit ſelbſt überzeugen. Einmal ſagt er ſchon, daß die Stelle iſolirt geleſen, ſo verſtanden werden könne, wie ich ſie verſtehe; dann, daß das Concil von allen Pfarrkirchen rede, ſie ſeyen Patronat-Kirchen oder **liberae collationis**. Das leugne ich nicht; aber folgt daraus, daß die Patrone, um concurrenzpflichtig zu ſeyn, Kircheneinkünfte an ſich gebracht haben müſſen? Wenn es heißen würde: **omnes incendiarios, et alios, qui res ecclesiasticas furati sunt**, würde er wohl auch behaupten, daß die Mordbrenner nur dann beizutragen hätten, wenn ſie auch geſtohlen haben? Ich zweifle, daß der ein Philolog ſey, der den Satz **omnes patronos etc.**, anders erkläre, als ich es thue.

Doch Herr Prof. Lang will die Stelle aus ihrem hiſtoriſchen Zuſammenhang erklärt wiſſen. Auch da ſtehe ich zu Dienſten. S. 14 ſagt er, die Patrone ſeyen urſprünglich Eigenthümer der von ihnen erbauten Kirchen geweſen, dieſes Eigenthum ſey dann auf die Kirche übergegangen, ihnen ſeyen

nur gewisse Vorrechte geblieben. Allein so etwas konnte wohl nur von den Gründern und höchstens von denen angenommen werden, unter welchen das Privateigenthum über die Kirche an die Kirche fiel. Warum alle ihre Nachkommen, auch jene **ex titulo singulari**, z. B. der Käufer eines Gutes, mit welchem ein Patronat-Recht verbunden ist, Vorrechte vor allen anderen Gläubigen genießen sollen, ließe sich nicht erklären, wenn nicht die ganz eigenthümliche, nicht rein remuneratorische Natur des Patronat-Rechts aufgefaßt, und angenommen wird, daß diese Vorrechte fortan an Verpflichtungen geknüpft sind, und jene nicht ohne diese zustehen können. Dieses ist auch beständig Uebung geblieben, bis auf die Zeiten der Glossatoren, und daher die Eintheilung der Patronat-Rechte in **jura honorifica, utilia, *onerosa,*** und daher die Glosse: **Patrono debetur honos, onos utilitasque, praesentat, praesit, defendat, alatur egenus** — wobei ich nur bemerke, daß in der glossirten Ausgabe der Decretalen die Einklammerung (**onus utilitasque**), wie sie Herr Prof. Lang macht, nicht stehe, und daß es in der Glosse heißt: „**Praesens ut praesit.**“ Eben so unrichtig ist es, daß der Patron blos ein Recht hat, die gute Verwaltung des Kirchenvermögens zu überwachen, und bei deren Vernachlässigung den der Kirche erwachsenen Schaden nicht ersetzen zu müssen. Ich kann nicht glauben, daß Oesterreich allein, von einem besseren Rechtsgefühle geleitet, durch unzählige Gesetze das Gegentheil ausspricht, und nach der mir wohlbekannten Praxis auch exequirt. — Nicht minder unrichtig ist es, daß für die Erhaltung der Kirchengebäude zu sorgen, nie reines Recht der Patrone sey, und gleichfalls unrichtig, daß die Patrone, und nicht die Bischöfe, wie das **Concil. sess. 21. cap. 7. de reform.** deutlich sagt, die Beitragspflichtigen zum Beitrage zu verhalten haben.

Was Herr Prof. Lang S. 20—22 nur immer als historische Notiz beibringt, erkenne ich als richtig an; aber der Herr Professor hat übersehen, daß keine der citirten Stellen

aus Concilien und Capitularien, von Patronat-Kirchen ſpricht, und alle daher nur von Kirchen *liberae collationis* verſtanden werden können, während das Trienter Concil von beiden Arten der Kirche ſtatuirt, und indem es die Patrone für concurrenzpflichtig erklärt, gewiß nur die ganz eigenthümliche Natur des Patronat-Rechtes gleich den Jahrhunderte früheren Gloſſatoren vor Augen gehabt hat. Auch die Stelle aus P. Benedict XIV. erkenne ich an; ſie ſagt ja auch, der Patron — ohne Beiſatz, ob er kirchliche Einkünfte bezieht oder nicht — muß beitragen, widrigenfalls er ſein Patronat-Recht verliert. Sie ſagt nichts Anderes, als daß gegen den Patron bei verweigerter Pflichterfüllung kein anderer Zwang ſtattfinden ſoll, als die Abnahme des Patronat-Rechtes — gerade ſo wie das bürgerliche Recht ſagt, daß, wenn ein Vertrag mit einer Arrha verabredet worden, der pflichtungetreue Paciscent die Arrha verliert oder doppelt zurückſtellt. Hat deshalb der treuloſe Paciscent weniger Verbindlichkeit, ſeine Pflicht zu erfüllen? Nur Oeſterreichs Geſetzgebung geht weiter, und läßt dem pflichtvergeſſenen Patron zur Strafe ſeine Ehrenrechte abnehmen, und ihn nichtsdeſtoweniger noch weiter zwingen, ſeinen Beitrag zu leiſten; daher auch die von Rechberger im §. 266 zu Ende citirte Verordnung, daß ſich kein Patron — und das iſt von alten gemeint, wenn gleich es Rechberger bei den neuen Curatien anführt, denn die neuen Kirchen ſind nicht früher als 1785 her gebaut worden, — durch Verzichtleiſtung auf ſein Patronat-Recht, von den Patronat-Laſten befreien könne; — was Herr Prof. Lang, wenn er auf Rechberger verweiſen wollte, nicht hätte verſchweigen ſollen.

Wenn ich demnach alle Gründe des Herrn Profeſſor Lang, ſelbſt die hiſtoriſchen, widerlegt habe, während derſelbe von meinen Gründen keinen widerlegt, ſondern, nur über alle ſummariſch den Stab gebrochen hat: ſo muß

ich fernerhin und ſo lang bei meiner Anſicht ſtehen bleiben, als ich nicht durch ſchlagende Argumente des Gegentheils belehrt werde.

V.

Ueber die Beweiskraft der Pfarr-Matrikeln, Pfarr-Competenz-Bücher in Civilrechtsſtreitigkeiten.

Von

Herrn Obergerichts-Advocaten **Dr. Uihlein** in Mannheim.

Mehrere Rechtsſtreitigkeiten über den Bezug von Pfarrbeſoldungen, der durch Pfarr-Matrikel, Pfarr-Competenz-Bücher, dargethan werden ſollte, hatten mich veranlaßt, über die Beweiskraft dieſer Urkunden in den vorhandenen Schriften Belehrung zu ſuchen. Eine Abhandlung, welche ſich blos mit dem gemeinem Rechte beſchäftigt, habe ich nicht gefunden, und was ſonſt in den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts vorkommt, iſt ſo dürftig, daß man damit nicht zufrieden ſeyn kann. Die Sächſiſche Rechtswiſſenſchaft[1]), gegründet auf ſpecielle Verordnungen, hat ſchätzbare Beiträge geliefert. Es dürfte übrigens nicht ungeeignet ſcheinen, über die Beweiskraft der Pfarr-Matrikel in Civilrechtsſtreitigkeiten nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts einige Mittheilungen zu machen, die, wenn ſie auch den Gegenſtand nicht völlig

1) A. de Balthasar tract. jur. eccles. de libris seu matriculis eccles. — ad jura et praxis inprimis Pomerar. accomod. Gryphisw. 1748. 4. C. A. Gottschalk, Selecta disceptat. forens. capita. Dresdae 1830. tom. III. cap. 24. C. G. Weber, Syſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. Th. II. Abth. 2. S. 709.